

Odenwälder
Zeitung
07.04.2021

- Gewinnung des Gesteins auf einer Erweiterungsfläche von 6,0 ha bis zu einer Endtiefe von 198,5 m ü. NHM
- Rodung von 6,2 ha Wald in 4 Teilabschnitten
- Gesteinsgewinnung mittels Bohren, Sprengen, Fallkugel (Zerkleinerung größerer Gesteinsblöcke), Laderäten (Hydraulikbagger) und Muldenkippern (SKW) entsprechend der bisherigen Abbauweise
- Gewinnungsmenge jährlich bis zu 500.000 t Festgestein
- Weiternutzung der bestehenden genehmigten Aufbereitungsanlagen, Verwaltungs- und Sozialräume, Werkstätten und Lager
- Anpassung der Rekultivierungsplanung an die vergrößerte Abbaufäche
- Herstellung einer erweiterten Seefläche in der Größe von ca. 6,0 ha entsprechend der Erweiterung des Gesteinsabbaus
- Vornahme von Ersatzaufforstungen auf ca. 6,6 ha
- Vornahme von externen Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 14,3 ha

Für das Vorhaben ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dem Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für einzuschließende oder mitzuerteilende Zulassungsentscheidungen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Antragsunterlagen in der Zeit vom

19. April 2021 bis 18. Mai 2021

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Presse - Öffentliche Bekanntmachungen - Umweltrecht“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Antragsunterlagen auch in der Zeit vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2021 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1, 69509 Mörlenbach, Besprechungsraum Untergeschoss, während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr und nach individueller Vereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie, dass der Publikumsverkehr im Rathaus Mörlenbach aktuell aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres stark eingeschränkt ist. Für eine Einsichtnahme vor Ort wird daher um Terminvereinbarung per Telefon über die Behördennummer 115 oder per E-Mail an bau@moerlenbach.de gebeten. Aktuelle Informationen zur Öffnungssituation des Rathauses finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Mörlenbach unter <https://www.moerlenbach.de>. Auf das Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Betreten des Rathauses und das Abstandhalten zu anderen Personen wird hingewiesen. Desinfektionsmittel wird im Rathaus bereitgehalten.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 18. Juni 2021 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat IV/Da 41.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder jeweils bei der Stadtverwaltung Heppenheim (Großer Markt 1, 64646 Heppenheim), der Gemeindeverwaltung Mörlenbach (Rathausplatz 1, 69509 Mörlenbach) oder der Gemeindeverwaltung Laudendach (Untere Straße 2, 69514 Laudendach) schriftlich oder zur Niederschrift zu den Antragsunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung Mörlenbach unter der Telefonnummer 115 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 12-6396 oder 06151 12-6021 erforderlich.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG); sie müssen daher im Verwaltungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz). Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen im Sinne des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG sind ebenfalls innerhalb der zuvor genannten Frist bei den vorbenannten Dienststellen einzureichen.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden.

Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin bzw. der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die veröffentlichten Antragsunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Antragsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist,
- dass die UVP-Pflicht nach § 5 UVPG besteht und
- dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

8. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Kapitel II: Erläuterungsbericht
- Kapitel III: UVP-Bericht
- Kapitel IV: Anlagen
- Kapitel V: Formulare für eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis
- Kapitel VI: Erfassung der Fledermauszönone
- Kapitel VII: Avifaunistisches Gutachten
- Kapitel VIII: Erfassung der Amphibienvorkommen
- Kapitel IX: Fachbeitrag Artenschutz
- Kapitel X: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Kapitel XII: Petrographischer Prüfbericht
- Kapitel XIII: Geologisches Gutachten
- Kapitel XIV: Hydrogeologisches Gutachten
- Kapitel XV: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Kapitel XVIII: Prüfbericht zur Untersuchung auf Asbestfasern und Radioaktivität
- Kapitel XIX: Standsicherheitsgutachten
- Kapitel XX: Zusatzbewertung Schutzgut Boden
- Kapitel XXI: Sprenggutachten
- Kapitel XXII: Drehung Sprengrichtung
- Kapitel XXIII: Schalltechnische Untersuchung
- Kapitel XXIV: Untersuchung der Windgeschwindigkeitsverteilung
- Kapitel XXV: Staubbimmissionsprognose
- Kapitel XXVI: Antrag auf Erteilung einer Rodungsgenehmigung
- Kapitel XXVII: Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Des Weiteren liegen folgende bereits vorliegende abschließende Stellungnahmen zur Offenlage vor:

- Stellungnahmen des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I4 - Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung Anlagen
- Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat G2 - Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken (Standssicherheit)
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Lärm)
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

9. Die Antragsunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Presse - Öffentliche Bekanntmachungen - Umweltrecht“) und das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3

Mörlenbach, den 01.04.2021

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Mörlenbach
Helmstädter, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mörlenbach

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben: „Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim

Die Firma RÖHRIGgranit GmbH beantragte mit Schreiben vom 9. September 2020 eine Erweiterung ihres Steinbruchs um 6,4 ha. Die Erweiterung schließt in südlicher Richtung an den bestehenden Steinbruch an und befindet sich in der Gemarkung Sonderbach, Flur 3, Flurstück 2/15 (teilweise) und Flur 4, Flurstück 1/11 (teilweise) der Stadt Heppenheim. Nach Einstellung der Betriebstätigkeit soll sich im ehemaligen Abbaubereich des Steinbruchs ein See (Gewässer) ausbilden. Ersatzaufforstungen und externe Ausgleichsmaßnahmen werden auf den folgenden Flächen durchgeführt: Fläche 1 in der Gemarkung Mittershausen, Flur 2, Flurstücke 62, 63, 64/6 sowie Flur 3, Flurstücke 52/2, 59, 60, Fläche 2 in der Gemarkung Mittershausen, Flur 3, Flurstück 15, Fläche 3 in der Gemarkung Mittershausen, Flur 3, Flurstück 4, Fläche 4 in der Gemarkung Kirschhausen, Flur 10, Flurstück 22/1, Fläche 5 in der Gemarkung Wald-Erlenbach, Flur 3, Flurstück 24/2. Außerdem finden externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Sonderbach, Flur 2, Flurstück 23, Flur 3, Flurstück 2/15 und Flur 4, Flurstück 1/11 sowie der Gemarkung Heppenheim, Flur 55, Flurstücke 1/6, 1/8 statt.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen beantragt: